

## Besteuerung von Verbandspersonen und Trusts in Liechtenstein

### 1. Einleitung

Seit 1. Januar 2011 ist in Liechtenstein das völlig überarbeitete Steuergesetz in Kraft (die "Steuerreform"). Es war eines der Ziele Liechtensteins, sein Steuerrecht in Einklang mit europäischem Recht zu bringen. Des Weiteren erleichtert die Steuerreform den Abschluss von bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen.

Sämtliche Quellensteuern auf Ausschüttungen an Eigentümer oder Begünstigte wurde abgeschafft. Liechtensteinische Verbandspersonen werden entweder unter dem ordentlichen Ertragssteuersystem oder als Privatvermögensstruktur (siehe unten) besteuert.

Ab dem 1. Januar 2019 wurden Vorschriften zur Missbrauchsvermeidung („Liechtenstein Anti-Abuse Rules“) in Bezug auf die Besteuerung von Dividenden und Kapitalgewinnen sowie Liquidationserlösen, die liechtensteinische Verbandspersonen von ausländischen Verbandspersonen in Steueroasen erhalten, eingeführt. Lesen Sie mehr über die Liechtenstein Anti-Abuse Rules [hier](#).

### 2. Ordentliche Besteuerung

Bei der ordentlichen Besteuerung unterliegen juristische Personen jeglicher Art einer Ertragssteuer von 12.5 % auf deren Reinerlös. Wichtige Gewinnarten werden jedoch nicht besteuert, d.h. bei Ermittlung des Reinerlöses, werden diese Gewinne nicht berücksichtigt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden:

- Alle Einnahmen aus Beteiligungen (Aktien, Anteile) an juristischen Personen, d.h. Dividenden, Kapitalgewinne und Liquidationserlöse. Diese Ausnahme gilt unabhängig vom Prozentanteil der Beteiligung, d.h. die Ausnahme gilt auch für jemanden der nur einzelne Aktien in seinem Portfolio hält;
- Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit (Trust reg.)
- Erlöse einer ausländischen Betriebsstätte;
- Miet- und Pachteinnahmen aus ausländischem Liegenschaftsbesitz.

Darüber hinaus, kann jedes Jahr ein Abzug von 4 % auf das modifizierte Eigenkapital einer Gesellschaft

vorgenommen werden (Eigenkapital-Zinsabzug). Das modifizierte Eigenkapital ist das Eigenkapital einer Gesellschaft zum Jahresbeginn abzüglich (i) eigener Aktien, (ii) Beteiligungen an juristischen Personen, (iii) Vermögenswerten, die nicht für den Geschäftszweck eines Unternehmens benötigt werden und 6 % aller Vermögenswerte ohne die unter (i) bis (iii) genannten. Durch den Eigenkapital-Zinsabzug kann kein laufender Verlust entstehen oder sich erhöhen, er kann lediglich den steuerpflichtigen Gewinn auf maximal null reduzieren, darf aber nicht zu vortragsfähigen Verlusten führen. Der fiktive Eigenkapital-Zinsabzug reduziert den Anreiz zur Unterkapitalisierung. In Liechtenstein bestehen keine Regeln zur Unterkapitalisierung.

Weitere Besonderheiten:

- *Gruppenbesteuerung*: Inländische und ausländische Tochtergesellschaften einer liechtensteinischen Muttergesellschaft sind berechtigt, für eine Gruppenbesteuerung anzusuchen. Verluste von Gruppengesellschaften werden dem Gruppenträger zugerechnet, aber auch der umgekehrte Fall ist unter bestimmten Umständen möglich.
- *Verlustvorträge*: Verlustvorträge können zeitlich unbegrenzt genutzt werden. Ein positiver steuerpflichtiger Reinertrag des Jahres ist um den Verlustvortrag zu mindern, höchstens jedoch um 70 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Verbleibende Verlustvorträge können in Folgejahre vorgetragen werden.

### 3. Die Privatvermögensstruktur "PVS"

Jede liechtensteinische juristische Person kann auf Antrag als PVS eingestuft werden. Dieser Status wird dann gewährt, wenn die juristische Person keine aktive wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere wenn sie nur "bankfähige Vermögenswerte" hält (Aktien, Bonds, andere Arten von Wertpapieren etc.). Es können auch andere Vermö-

genswerte gehalten werden wie z.B. Gold, Kunstsammlungen, Barmittel oder Unternehmensanteile. Bei Beteiligungen, dürfen weder die PVS selbst, noch ihre Anteilseigner oder Begünstigten direkten oder indirekten aktiven Einfluss, auf die Verwaltung der Beteiligungen ausüben. Davon bleibt die Ausübung eines Stimmrechts eines Anteilseigners ausgenommen. Etwaige Anteile oder Beteiligungen an der PVS (sofern vorhanden) dürfen nicht öffentlich platziert oder gehandelt werden.

Eine PVS unterliegt nur der Mindestertragssteuer von CHF 1'800.00 pro Jahr. Es gibt keine weitere Besteuerung von Einnahmen, Kapital oder Ausschüttungen.

Das Besteuerungsmodell der PVS wurde von der EFTA Überwachungsbehörde als europarechtskonform erachtet und genehmigt.

In manchen Fällen bringt der Status als PVS im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung keine steuerliche Vergünstigung, insbesondere weil bei der ordentlichen Besteuerung bereits gewisse Teile der Einnahmen befreit sind. Ein Unternehmen, welches sein Betätigungsfeld auf das einer PVS begrenzt, wird vorzugsweise Steuervorteile bei Einnahmen von bankfähigen Vermögenswerten haben, welche keine Beteiligungen an juristischen Personen darstellen (Bonds, Optionen, Fonds, alternative Investments, strukturierte Produkte), wenn solche Einnahmen 4 % pro Jahr überschreiten.

Eine PVS muss keine Steuererklärung abgeben und bietet daher ein erhöhtes Mass an Vertraulichkeit.

Je nachdem welche Form von juristischer Person vorliegt, kann eine PVS auch Buchhaltungskosten sparen (Stiftungen, nicht kommerziell tätige Anstalten und registrierte Treuunternehmen). Der Nachteil einer PVS liegt in der Beschränkung der erlaubten Tätigkeiten. Bereits eine Verletzung löst eine ordentliche Besteuerung für das gesamte

Steuerjahr aus.

## PVS

- Ausschliesslich Mindestertragssteuer von CHF 1'800.00
- Kann nur als passiver Investor agieren
- Kann keinen Handel betreiben oder andere Gesellschaften aktiv verwalten
- Braucht keine Steuererklärung abzugeben
- Stiftungen, nicht-kommerziell tätige Anstalten und registrierte Treuunternehmen können Buchhaltungskosten sparen

## 4. Trusts

Trusts unterliegen ausschliesslich einer Pauschalsteuer in Höhe von CHF 1'800.00, sofern sie in Liechtenstein domiziliert sind oder verwaltet werden oder Erträge in Liechtenstein erzielen.

## 5. Personengesellschaften

Personengesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten als Steuer transparent und werden nicht separat von ihren Mitgliedern besteuert.

## 6. Buchhaltung

Eine Gesellschaft, welche unter die ordentliche Besteuerung fällt, muss eine Buchhaltung führen, da sie ihr Einkommen zu deklarieren hat und die Zahlen der Buchhaltung die Basis für die Steuererklärung bilden.

Haftungshinweis: Diese Broschüre ist eine Übersicht, die dazu dient, dem Leser ein grundlegendes Verständnis zu verschaffen. Es ersetzt keine rechtlich spezifische Beratung. Diese Broschüre behandelt weder spezifische Fälle noch erklärt sie abschliessend eventuelle Ausnahmen zu allgemeinen Grundsätzen. Die Änderung der Rechtslage bleibt vorbehalten. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Inhalt oder Folgen dieser Broschüre wird abgelehnt.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.

## Neue liechtensteinische Vorschriften zur Missbrauchsvermeidung

Neue liechtensteinische Vorschriften zur Missbrauchsvermeidung hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnanteilen und Kapitalgewinnen aus der Veräußerung oder Liquidation, die von liechtensteinischen juristischen Personen erhalten/lukriert werden.

Um nicht auf die Schwarze Liste der OECD zu geraten, hat Liechtenstein neue Vorschriften zur Missbrauchsvermeidung erlassen (LGBI. 2018/147). Die neuen Vorschriften können wie folgt zusammengefasst werden:

### 1.

Das Grundprinzip bleibt dasselbe, nämlich, dass Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen (oder von hundertprozentigen Tochtergesellschaften) grundsätzlich nicht der Ertragsbesteuerung in Liechtenstein unterliegen.

### 2.

Die neuen Missbrauchsvermeidungsvorschriften finden erstmals ab dem Steuerjahr 2022 (für das die Steuererklärung im Jahre 2023 einzureichen ist) Anwendung, sofern die Beteiligungen (oder Tochtergesellschaften) vor dem 1. Januar 2019 erworben worden sind. Auf Beteiligungen (oder Tochtergesellschaften), die am 1. Januar 2019 oder später erworben worden sind, finden die neuen Vorschriften umgehend Anwendung.

### 3.

Die Vorschriften zur Missbrauchsvermeidung haben folgende Besonderheiten:

- Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen bzw. Ausschüttungen von ausländischen juristischen Personen und Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation von Beteiligungen an ausländischen juristischen Personen unterliegen der Besteuerung von 12,5 %, wenn die nachstehenden beiden Voraussetzungen (kumulativ)

erfüllt sind: (1) der Gesamtertrag der ausländischen leistenden juristischen Person besteht nachhaltig zu mehr als 50 % aus passiven Einkünften wie zum Beispiel Zinsen und Lizenzerträgen (Ausnahme: diese Einkünfte werden im Rahmen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der leistenden juristischen Person erzielt, beispielsweise Zinserträge aus dem Betrieb einer Bank) und (2) der Reingewinn der ausländischen leistenden juristischen Person unterliegt direkt oder indirekt einer niedrigen Besteuerung, das heisst mit einer Ertragssteuerbelastung von weniger als der Hälfte der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall.

- Für die Beurteilung, ob die Ertragssteuerbelastung der ausländischen leistenden juristischen Person nicht (zu) niedrig ist (also mindestens der Hälfte der liechtensteinischen Ertragssteuerbelastung entspricht), sind sämtliche ausländischen Ertragssteuern zu berücksichtigen; neben der Ertragssteuerbelastung der direkt gehaltenen Auslandsgesellschaft (einschliesslich anfallender Quellensteuern zu Lasten der Auslandsgesellschaft) sind im Falle einer Ausschüttung auch die Ertragssteuern der indirekt gehaltenen Beteiligungen (einschliesslich allfälliger Quellensteuern zu Lasten der indirekt gehaltenen Beteiligungen) zu berücksichtigen (*underlying taxes*).
- Bei Beteiligungen von weniger als 25 % der Stimmen oder des Kapitals gibt es eine abgekürzte Möglichkeit der Beurteilung, ob die Ertragssteuerbelastung der leistenden Auslandsgesellschaft (und der von ihr gehaltenen Beteiligungen) niedriger als die Hälfte der inländischen liechtensteinischen Ertragssteuerbelastung ist: Es müssen nur die jeweiligen Steuersätze miteinander verglichen werden; ist der ausländische Steuersatz niedriger als 6,25 % (also niedriger als die Hälfte des inländischen liechtensteinischen

Steuersatzes von 12,5 %), sind die Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen und Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation in Liechtenstein zu versteuern. Ist der ausländische Steuersatz hingegen 6,25 % oder höher, sind die Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen und Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation in Liechtenstein steuerfrei.

- Bei Beteiligungen von mindestens 25 % muss für die leistende Auslandsgesellschaft eine theoretische liechtensteinische Steuererklärung erstellt werden, um zu prüfen, ob die effektive Ertragssteuerbelastung im Sitzstaat der Auslandsgesellschaft 50 % der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren liechtensteinischen Inlandsfall entspricht. Bei dieser Vorgehensweise ist eine vollständige Berechnung der jeweiligen Ertragssteuern nach liechtensteinischem Recht anzustellen, inklusive aller Vorteile der liechtensteinischen Steuervorschriften, wie zum Beispiel des fiktiven Eigenkapital-Zinsabzug in Höhe von 4 % des modifizierten Eigenkapitals (wodurch die Steuerbelastung oftmals bis auf null reduziert wird). Ergibt sich aus dieser Berechnung, dass die ausländische effektive Steuerbelastung niedriger als 50 % der Steuerbelastung im vergleichbaren liechtensteinischen Inlandsfall ist, sind die Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen und Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation in Liechtenstein zu versteuern; ist die ausländische effektive Steuerbelastung 50 % oder höher, sind die Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen und Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation in Liechtenstein steuerfrei.

#### 4.

Wie bereits einleitend erwähnt, beruhen die neuen Vorschriften auf dem seitens der OECD ausgeübten

Druck, wonach Erträge mindestens einmal besteuert werden sollen. Andere Rechtsordnungen haben oder werden ähnliche Steuervorschriften einführen müssen, um nicht auf eine schwarze oder graue Liste zu geraten.

Haftungsausschluss: Diese Broschüre stellt lediglich eine grobe Zusammenfassung dar, die ausschliesslich darauf abzielt, ein erstes grundlegendes Verständnis zu bekommen. Sie stellt keine spezifische Rechtsberatung dar. Es werden darin keine spezifischen detaillierten Sachverhalte oder Ausnahmen von Grundprinzipien behandelt. Die Rechtslage kann sich ändern. Es wird ausdrücklich keinerlei Haftung für den Inhalt übernommen oder für allfällige Folgen, die im Vertrauen darauf beruhen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Website.